

Stellungnahme der VPZS zum Pilotprojekt «Schulgesundheitsfachperson (SGFP) im schulärztlichen Dienst der Gemeinden»

Allgemeine Rückmeldung zur Einsetzung einer Schulgesundheitsfachperson

Die **Möglichkeit**, eine Schulgesundheitsfachperson für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäss Minimalstandard zu verpflichten, wird begrüsst. Die Durchführung gemäss Maximalstandard kann **nicht** finanziert werden und ist aus Sicht der VPZS auch nicht notwendig. Die Einsetzung einer Schulgesundheitsfachperson für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung kann aber nur eine von mehreren Möglichkeiten sein, um §17a zu erfüllen.

Die VPZS unterstützt nur den **Minimalstandard** mit verschiedenen Organisationsformen wie:

- Schularzt
- Gutscheinsystem mit Festlegung einer Pauschale durch den Kanton (analog Zahngutschein)
- Schulgesundheitsfachperson
- andere Organisationsformen

Wir verweisen nochmals auf unsere Stellungnahme vom März 2018! Für die VPZS ist es unabdinglich, dass den Schulgemeinden **nicht** vorgeschrieben werden darf, **wie** sie ihren Auftrag zu erledigen haben. Die Bedürfnisse und Lösungsmöglichkeiten von Stadt und Land sind sehr unterschiedlich.

Das von vielen Schulen eingesetzte Gutscheinsystem ist pragmatisch umsetzbar und wird von den Eltern geschätzt. Wir erwarten nach wie vor von der Projektgruppe die Festlegung einer Pauschale, analog dem Zahngutschein «Zürcher Schulzahngutschein», für einen schulärztlichen Untersuchung pro Schulstufe.

Rückmeldung zur formulierten Zielsetzung im Dokument «Schulgesundheitsfachperson – In Kürze»

- Es wird suggeriert, dass die Anstellung einer nicht-akademisch ausgebildeten Fachperson gegenüber dem »Gutscheinsystem« preiswerter sein wird, obwohl noch gar keine Erfahrungen gesammelt werden konnten. Bei Impfungen muss immer noch ein Arzt anwesend sein.
- Die Schulen haben dafür zu sorgen, dass die schulärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden. Die Finanzierung der Ausbildung einer Schulgesundheitsfachfrau ist **nicht** ihre Aufgabe und würde wohl manche Rechnungsprüfungskommission in Erscheinung bringen.

Rückmeldung zum Aufgabenspektrum der SGFP / Stellenbeschreibung SGFP für den Grundstandard (Modell A)

- Die Aufbewahrung der Untersuchungskarten ist gemäss §17b, Abs. 4 klar den Schulärzten zugewiesen, da es sich um medizinische Daten handelt.
- Die Verwaltung der Untersuchungskarte und der Schülerdaten, die Auswertung Statistik etc. kann nicht mit der Schulverwaltungssoftware sichergestellt werden. Die SGFP käme nur in der 5. Klasse und 2. Sekundarklasse in die Schule und sie hat keinen Zugang zur Schulverwaltungssoftware!

Freundliche Grüsse

Vorstand VPZS
September 2018